

# WANN HAFTEN STIFTUNGSRATS- MITGLIEDER FÜR IHRE HANDLUNGEN?

Höhere Lebenserwartung, Rentenabbau, Rentenklau: Regelmässig wird über die Problematik des heutigen Rentensystems berichtet. Welches sind aber die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Stiftungsrats einer Vorsorgeeinrichtung? Teil 3

Art. 52 BVG sieht vor, dass alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen – also primär die Stiftungsratsmitglieder – für den Schaden verantwortlich sind, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügen. Der Stiftungsrat kann also allenfalls schadenersatzpflichtig werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Eintritt eines Schadens der Vorsorgeeinrichtung
2. Vorliegen einer Pflichtverletzung: Der Stiftungsrat muss eine ihm obliegende Pflicht aus Gesetz, Stiftungsurkunde oder Reglement verletzt haben. Als Massstab darf ein Handeln nach bestem Wissen und Gewissen erwartet werden.
3. Verschulden: Der Stiftungsrat kann sich von der Haftung befreien, wenn ihn für den Vermögensschaden kein Verschulden trifft bzw. der Nachweis erbracht werden kann, dass sein Verhalten entschuldbar war. Die Teilnahme an den Sitzungen, das aktive Mitdiskutieren und das Mittragen der Entscheidungen sind also auch unter diesem Blickwinkel wichtig. Zeitmangel oder das Fehlen von Fachkenntnissen sind keine Entschuldigungsgründe für einen Fehlentscheid. Wer als Stiftungsratsmitglied einen Entscheid des Stiftungsrats nicht mittragen kann/will, muss widersprechen (und lässt dies am besten protokollieren).
4. Adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Schadeneintritt

Künftige Herausforderungen/  
politische Entwicklungen

Wie die Entwicklungen der letzten Jahre gezeigt haben (z. B. Brexit), steigen die Risiken für die Pensionskassen weiter an und die Erträge nehmen ab. Die Anzahl der Versicherten ist weiterhin steigend, aber die Zahl der Pensionskassen abnehmend. Vor allem kleinere Vorsorgeeinrichtungen haben es schwer, wie die Pensionskassen-Performance der Grossbank UBS zeigt: Pensionskassen mit einem Vermögen von weniger als 300 Millionen Franken wiesen im Juni 2016 die schlechteste

Rendite aus ([www.vorsorgeforum.ch/bvg-aktuell/2016/7/18/ubs-pk-performance-juni-2016.html](http://www.vorsorgeforum.ch/bvg-aktuell/2016/7/18/ubs-pk-performance-juni-2016.html)).

Dass Handlungsbedarf besteht, ist unbestritten. Wie aber der gangbare Weg ausschauen soll, dazu herrschen unterschiedliche Meinungen. Die von den Gewerkschaften lancierte Volksinitiative «AHV plus» wurde im Herbst 2016 vom Volk abgelehnt. Der Bundesrat schlug eine umfassende Revision der AHV und der beruflichen Vorsorge vor. Die beiden Räte haben sich in der Frühlingssession 2017 mit der Reform Altersvorsorge 2020 auseinandergesetzt und am 17. März die Reform verabschiedet. Vorgesehen sind zum Beispiel die Erhöhung des Frauenpensionsalters auf 65, die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes, ein flexibler Bezug der AHV-Rente usw. Es wird nun am Stimmvolk sein, darüber zu entscheiden, ob die verschiedenen Massnahmen der ersten und zweiten obligatorischen Säule eingeführt werden; die entsprechende Abstimmung wird im Herbst stattfinden.

| Regula Steinemann



## ZUSATZINHALTE ENTDECKEN!

Mit der Reform der Altersvorsorge 2020 werden erstmals die erste und die zweite Säule gleichzeitig und umfassend reformiert. Hier die wichtigsten Massnahmen und finanziellen Auswirkungen.



**ANGESTELLTE  
DROGISTEN  
SUISSE**

[WWW.DROGISTEN.ORG](http://WWW.DROGISTEN.ORG)

REGULA STEINEMANN, RECHTSANWÄLTIN UND  
GESCHÄFTSFÜHRERIN ANGESTELLTE DROGISTEN SUISSE.

Dies ist eine Seite von Angestellte Drogisten Suisse. Die Meinung der Autorin muss sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion decken.